



Satzung

über Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)

vom 19.08.2025

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1B), zuletzt durch die §§ 5 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Oberasbach.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten ist, sind Abstellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Abstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze wird wie folgt festgesetzt:

Gebäude ab 3 Wohnungen	1 Fahrradabstellplätze je angefangene 55 qm Gesamtwohnfläche
------------------------	--
- (3) Für Nichtwohngebäude und Wohngebäude mit weniger als drei Wohnungen ist die Errichtung von Fahrradabstellplätzen nicht erforderlich.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung der Fahrradabstellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die

Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Abstellplatz 2.500 Euro

- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Fahrradabstellplätze sind so herzustellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen, Treppen mit Rampen oder anderen fahrradfreundlichen technischen Anlagen leicht und verkehrssicher erreichbar sind.
- (2) Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden sind unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasenliner, Schotter-, Pflasterrasen, Rasengittersteine oder Drainpflaster) anzulegen.
- (3) Jeder 10. Abstellplatz für Fahrräder ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann.
- (4) Ein notwendiger Fahrradabstellplatz muss über eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,80 m Breite verfügen. Abstellplätze für Lastenfahrräder müssen über eine Mindestfläche von 3,00 m Länge und 0,80 m Breite verfügen.
Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.
- (5) Fahrradabstellplätze für mehr als vier Fahrräder sind mit einem Ordnungssystem, auszustatten, welche ein diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglicht.
- (6) Oberirdische Fahrradabstellplätze müssen über einen Witterungsschutz verfügen.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Oberasbach, 19.08.2025
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin